

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Pflanzenschutzrecht darf Existenz des deutschen Obst- und Gemüsebaus nicht gefährden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund erheblicher Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Umweltbundesamt und der Biologischen Bundesanstalt wurden die zügige Umsetzung des neu gefassten Pflanzenschutzgesetzes und notwendige Vorgaben für Genehmigungen nach § 18a des Pflanzenschutzgesetzes über Jahre blockiert. Auch Haftungsbedenken der Industrie trugen zu einer weiteren Verzögerung bei, die letztlich nur durch die Selbsthaftung der Anwender gelöst werden konnten im Gegensatz zur allgemeinen rechtlichen Entwicklung. Dies führt jetzt in der Auswirkung dazu, dass die Übergangsfrist aufgrund behördeninterner Streitigkeiten erheblich zu kurz bemessen ist. Die Folge: Dem deutschen Obst- und Gemüsebau fehlen unverschuldeter Weise für wichtige Kulturen Pflanzenschutzmittel. Damit kann ein Teil der Obst- und Gemüsekulturen in Deutschland nicht mehr legal angebaut werden. Obwohl der Berufsstand seit Monaten auf diesen Missstand aufmerksam gemacht hat, wurde von Seiten der zuständigen Behörden das Problem immer wieder heruntergespielt und die Politik über das wirkliche Ausmaß der noch bestehenden Lücken im Unklaren gelassen. Diese Situation gilt für den gesamten deutschen Gartenbau und führt damit zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den anderen europäischen Ländern.

Besonders dramatisch wirkt sich die Situation im deutschen Obst- und Gemüsebau aus und wird dazu führen, dass der deutsche Obst- und Gemüsebau eine Reihe von Kulturen nicht mehr verbrauchernah legal produzieren kann.

Diese Situation muss sich ändern, zumal durch nicht so enge Auslegungen in anderen europäischen Staaten für diese Kulturen Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen, die in Deutschland verboten sind. Diese Produkte dürfen aber in die Bundesrepublik Deutschland importiert und vom deutschen Verbraucher verzehrt werden. Damit wird der regionale, verbrauchernahe und qualitativ hochwertige Anbau von Obst und Gemüse in Deutschland ausgehöhlt. Dies hat zur Folge, dass die Arbeitsplätze in Deutschland verloren gehen und in das Ausland verlagert werden.

Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Probleme im gesamten Bereich des Gartenbaus und damit auch im Zierpflanzenbau existieren – auch wenn sie sich zurzeit im Sektor der Lebensmittelproduktion am dramatischsten auswirken. Es ist nicht hinzunehmen, dass durch enge Auslegung und Verschärfung von EU-Richtlinien im nationalen Recht sich die Wettbewerbsbedingungen für deutsche Unternehmen immer weiter verschlechtern.

Dies zeigt, dass die Probleme seit der Einführung der Indikationszulassung am 1. Juli 2001 durch die Bundesregierung weder zeitgerecht noch sachgerecht gelöst werden konnten.

Dabei war der Verbraucherschutz auch vor dem Inkrafttreten des jetzt gültigen Pflanzenschutzgesetzes sichergestellt. Bis zum 30. Juni 2001 galt die „Vertriebszulassung“. Damit war die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht an spezielle ausgewiesene Anwendungsgebiete gebunden. Auch die bisherigen Anwendungen wurden aus Gründen des Verbraucher- und Umweltschutzes begrenzt durch:

- die Vorgaben der Höchstmengen-Verordnung,
- die Anwendungsverbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und
- die Zulassungsaufgaben (z. B. NW 200) mit Gebotsindikationswirkung.

Die seit dem 1. Juli 2001 geltende Indikationszulassung besagt hingegen, dass Pflanzenschutzmittel nur noch in den Kulturen eingesetzt werden dürfen, für die eine fest umrissene Indikation ausgewiesen ist. Wird für eine bestimmte Kultur kein Antrag gestellt – etwa weil die Zulassungskosten höher sind als der wirtschaftliche Nutzen des Herstellers –, steht damit für diese Kulturen kein Mittel zur Verfügung. Selbst wenn aber ein Antrag auf Zulassung im Rahmen der Lückenindikation über § 18 Pflanzenschutzgesetz gestellt wird, ist die Festlegung von Höchstmengen erforderlich.

Durch das derzeitige Verfahren zur Festlegung von Höchstmengen, das bis zu 3 Jahren dauern kann, gelangen neue innovative und meistens toxikologisch und ökologisch günstiger bewertete Produkte erst mit deutlicher Verzögerung in den Anbau. Ohne Festlegung von Rückstandshöchstmengen in der Höchstmengenverordnung dürfen diese Mittel in der Praxis jedoch nicht eingesetzt werden. Dies ist ein weiterer Wettbewerbsnachteil zu unseren EU-Nachbarn und bedeutet eine Beeinträchtigung der Ökologie und des Verbraucherschutzes.

Um dieses Verfahren abzukürzen, ist bei Abschluss des Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens eine rechtlich verbindliche Festlegung der Höchstmenge erforderlich. Dabei kann die Festlegung der Höchstmenge vorläufig bis zur endgültigen Festsetzung der Höchstmenge erfolgen.

Um die augenblicklich dramatische Situation für den deutschen Obst- und Gemüsebau zu entschärfen, ist es erforderlich, die Bestimmungen der Indikationszulassung unverzüglich für bestimmte, genau definierte Anwendungsgebiete des Obst- und Gemüsebaus für eine begrenzte Zeit auszusetzen bzw. die Übergangsfrist zu verlängern.

Die Befristung soll bei Ausweisung hinreichend wirksamer Mittel durch Zulassung oder Genehmigung enden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Obst- und Gemüsebau in Deutschland erhalten bleibt und die Arbeitsplätze nicht in das benachbarte europäische Ausland verlagert werden. Es macht keinen Sinn, auf der einen Seite heimische, verbrauchernahe Produktion zu fördern und als Ziel einer neuen Agrarpolitik zu formulieren, wenn diese auf der anderen Seite durch so enge gesetzliche Regelungen wiederum unmöglich gemacht wird.

Für die verbleibenden Lücken ist eine Verlängerung der Fristen über den 1. Juli 2001 hinaus zwingend notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a) unverzüglich eine rechtliche Lösung für eine Übergangsregelung zur Schließung der Lücken bei Pflanzenschutzmitteln, die aufgrund der Indikationszulassung besonders im deutschen Obst- und Gemüsebau immer noch beste-

hen, durch eine indikationsbezogene Aussetzung bzw. Verlängerung der Übergangsfrist zu schaffen;

- b) dafür zu sorgen, dass schon bei Abschluss des Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens eine rechtlich verbindliche Festlegung von Höchstmengen erfolgt;
- c) die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die notwendigen Rückstandsuntersuchungen durchführen zu können, um auch die Lücken zu schließen, die bei schon zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aufgrund fehlender Höchstmengen vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutzmittel, die für die Produzenten von keinem wirtschaftlichen Interesse sind;
- d) sicherzustellen, dass sich die Wettbewerbssituation des deutschen Obst- und Gemüseanbaus nicht weiter verschlechtert, indem er einige Obst- und Gemüsearten nicht mehr legal anbauen kann.

Berlin, den 16. Oktober 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

